

Leistungsbilder Prozessbegleiter und Streitlöser - Adjudikation¹

Die Teilleistungen der Adjudikation wurden aus abgeschlossenen und laufenden Adjudikationsverfahren abgeleitet. Nachfolgend werden die Teilleistungen für ein Verfahren beschrieben. Bei einem Bauvorhaben kann es während der Planung und Bauausführung jedoch zu mehreren Verfahren kommen. Für diese gelten dann die benannten Teilleistungen analog.

1. Konfliktprävention

- Sorge für die Vereinbarung der Adjudikation zwischen den Vertragsparteien.
- Vertragsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien und dem Adjudikator/(-engremium) mit Adjudikationsverfahrensordnung.

2. Vorbereitung Konfliktbearbeitung

- Entgegennahme der Antragsschrift des Antragstellers nach den Anforderungen des § 253 ZPO, sofern zwischen den Vertragsparteien eine Meinungsverschiedenheit über streitgegenständliche Ansprüche vorliegt, die Verhandlungen zwischen den Parteien hierüber gescheitert sind oder eine Partei ihre Forderung erfolglos schriftlich gegenüber der anderen Partei geltend gemacht hat.
- Feststellung des Beginns des Adjudikationsverfahrens durch den Adjudikator/(das -engremium).

3. Konfliktbearbeitung

- Anforderung der Erwiderung auf die Antragsschrift vom Antragsgegner innerhalb der vereinbarten Frist (z.B. zwei Wochen).
- Entgegennahme der Erwiderung des Antragsgegners innerhalb der vereinbarten Frist (z.B. zwei Wochen).
- Entgegennahme der Stellungnahme des Antragstellers zur Erwiderung des Antragsgegners und weiter der Stellungnahme des Antragsgegners zur Stellungnahme des Antragstellers, sofern dies seitens der Parteien beantragt wird, innerhalb vereinbarten Fristen (z.B. jeweils eine Woche).
- Wahrnehmung der Aufklärungskompetenzen durch den Adjudikator/(das -engremium), z.B. Beweisaufnahme, Hinzuziehung von Sachverständigen auf Kosten der Parteien, Durchführung von Ortsterminen, Baustellenbegehungen und Zeugenbefragungen, Anforderung von Unterlagen und Informationen von den Parteien, Anberaumen von Terminen zur mündlichen Verhandlung.
- Durchführen von Einzelgesprächen mit den Parteien, sofern diese sich damit ausdrücklich einverstanden erklären.
- Durchführen von einer oder mehreren mündlichen Verhandlungen, i.d.R. am Ort des Bauvorhabens, mit Protokollierung innerhalb der vereinbarten Fristen.

¹ Übernommen aus: AHO Schriftenreihe Nr. 37 „Konfliktmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft“, Verlag Bundesanzeiger März 2018, ISBN 978-3-8462-0890-8, Kapitel 5.1 Leistungsbilder Prozessbegleiter und Streitlöser

- Protokollieren und Dokumentieren sämtlicher Maßnahmen des Adjudikators/(des -engremiums).
- Vorbereiten, Ausarbeiten und Zustellen der schriftlichen Entscheidung des Adjudikators/ (des -engremiums) mit Begründung auf der Basis einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage, der Schriftsätze der Parteien, der Erkenntnisse des Adjudikators/(des -engremiums) und der mündlichen Verhandlung(-en) innerhalb der vereinbarten Fristen.
- Schriftliche Entscheidung des Adjudikators/(des -engremiums) mit Begründung, über den Antrag einer Partei mit Stellungnahme der anderen Partei auf Interpretation der Adjudikatorenentscheidung, Berichtigung von Rechen-, Schreib- oder Druckfehlern bzw. Fehlern ähnlicher Art innerhalb der vereinbarten Frist.
- Aufklärung der Parteien durch den Adjudikator/(das -engremium) über die endgültige oder aber die vorläufige Bindungswirkung der Entscheidung nur dann, sofern sie durch eine anderslautende Einigung der Parteien, die Entscheidung eines ordentlichen Gerichts oder Schiedsgerichts oder im Wege eines erneuten Verfahrens durch eine andere Entscheidung des Adjudikators/ (des -engremiums) aufgehoben oder abgeändert wird. Die einzuhaltende Frist bis zur Anrufung eines ordentlichen Gerichts richtet sich nach der Vereinbarung.
- Feststellung der Beendigung des Adjudikationsverfahrens durch den Adjudikator/(das -engremium) mit der letzten Zustellung der abschließenden Entscheidung an die Parteien, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Frist seit Zustellung der Antragsschrift.

4. Konfliktnachbehandlung

- Überprüfung der Nichtbefolgung der Entscheidung des Adjudikators/(des -engremiums) durch eine Partei und im Falle der Feststellung der Nichtbefolgung der Entscheidung Verhängung der Sanktionen gemäß vereinbarter Adjudikationsordnung auf Antrag der anderen Partei.
- Feststellung der Beendigung der Hemmung der Verjährung durch den Adjudikator/(das -engremium) nach dem Ende des Monats, in dem das Verfahren endet.
- Aufbewahrung oder elektronische Speicherung sämtlicher Verfahrensunterlagen des Adjudikators/(des -engremiums) auf einem vereinbarten benannten Server für die Dauer der vereinbarten Frist.